

Satzung

des Vereines zur Förderung der Arbeit der Bergwacht Thale e.V. (Förderverein Bergwacht Thale)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Bergwacht Thale e.V.
2. Sitz des Vereines ist Thale.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Bergwacht).
Der Verein hat das Ziel, den DRK KV Quedlinburg-Halberstadt e.V. in seiner Arbeit der Bergwacht Harz Bereitschaft Thale materiell und finanziell zu unterstützen.
2. Gefördert und unterstützt werden soll die Jugendarbeit, die Ausbildung in der Bergwacht, die Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Kameraden/innen für die Arbeit in der Bergwacht und alles was mit der Arbeit der Bergwacht im Zusammenhang steht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Ihm steht ein Ablehnungsrecht zu, sofern der Antrag den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln droht. Voraussetzung ist die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied, dass es die Satzung anerkennt.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Über die Fördermitgliedschaft wird ein Fördervertrag geschlossen.

4. Ehrenmitglieder werden durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit beschließt.
Gründe für den Ausschluss sind der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte, den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereines zuwider handeln und mit dem Jahresbeitrag ein Jahr in Verzug.
Über Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung, alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände dem Vorstand in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.
Es erlöschen alle Ansprüche an dem Verein. Die bereits entstandenen und fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Wahrnehmung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Für Mitglieder sind die Satzung, erlassene Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
6. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, ihnen überlassene, vereinseigene Gegenstände schonend zu behandeln. Bei Nachweis vorsätzlicher Beschädigung werden entstehende Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Notwendige Kosten, die den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bei der Erledigung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden ersetzt.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand bestehend aus: 1. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in des Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in
3. erweiterter Vorstand bis 3 Mitglieder
Im gesamten Vorstand müssen mindestens 2 aktive Bergwachtmitglieder sich befinden.
4. Kassenprüfer / Revision (2 Mitglieder)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereines.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens vier Monate nach Beginn des laufenden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereines
 - e) Beitragsordnung
 - f) Wahl der Kassenprüfer / Revision
4. Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung. Diese kann auf Antrag, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, erweitert werden.
5. Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder durchzuführen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen siehe §6 Pkt. 6. Hat kein Kandidat die Hälfte erreicht, ist ein 2. Wahlgang mit den gleichen Kandidaten erforderlich. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Es gelten die meisten gültigen Stimmen.
8. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch ganz oder teilweise als Gruppe in einem Wahlgang gewählt werden. Die Gruppe ist gewählt mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen. Wird dieses nicht erreicht muss Einzelwahl erfolgen. Der 1. Vorsitzende ist sofort nach der Wahl und einer ersten konstituierender Sitzung des Vorstandes, bekannt zu geben.
9. Die Wahl ist von einer Wahlkommission zu leiten. Diese besteht aus drei Mitgliedern und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Stellvertreter des Vorstandes.
11. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung muss mit 3/4 der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Änderung des Zweckes des Vereines muss einstimmig durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
12. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine neue Versammlung innerhalb von 2 Wochen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 20% der Mitglieder die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder durch außergewöhnliche Ereignisse, für erforderlich halten.
14. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.
15. Die erste Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
Geschäftsbericht, Kassenbericht, Rechnungsprüfungsbericht, Diskussion der Berichte, Entlastung des Vorstandes, Anträge von Mitgliedern, Wahlen entsprechend der Satzung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem erweiterten Vorstand durch drei Mitglieder.
2. Zur Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
3. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden in der ersten Wahlperiode für ein Jahr gewählt und in den folgenden für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird es durch kommissarische Berufung durch den Vorstand ersetzt, bis zur nächsten Neuwahl.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden (min. vierteljährlich), so wie es die Angelegenheiten des Vereines erfordern. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand hat die Leitung des Vereines zur Erfüllung der nach §2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Er arbeitet ehrenamtlich. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Vom Schatzmeister ist ein Kassenbuch zu führen. Dieser kann Kassenanweisungen bis 20,00 € allein unterzeichnen. Darüber hinaus ist zusätzlich die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters notwendig.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung und den Bericht des Schatzmeisters, auf Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.
3. Vom Schatzmeister sind die zu prüfenden Unterlagen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung ein Protokoll und ein Prüfbericht. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Rechnungsführung schlagen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes vor.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese wird in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Änderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Mitgliederstärke mit 2/3 Mehrheit die Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK KV Quedlinburg-Halberstadt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Bergwacht Harz Bereitschaft Thale, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.01.2013 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.01.2013 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 23.04.2013 geändert.